



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

Satzung
der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.
Neufassung vom 3. Juli 2022

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V. (kurz: Deutsche Gartenbau-Gesellschaft, nachfolgend: DGG) und hat seinen Sitz in Berlin

1. Die DGG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Register-Nummer 95VR119 am 26. Juni 1996 eingetragen.
2. Die DGG ist der Dachverband von Organisationen der Gartenkultur und Landespflege in Deutschland, der sich für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der natürlichen Umwelt und Naturressourcen sowie für die Gartenkultur einsetzt.
3. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Wegen besserer Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder verwendet. Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ausdrücklich sowohl in weiblicher, als auch in männlicher Form.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Die DGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerliche Zwecke' der Abgabenordnung. Die DGG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mit dem Freistellungsbescheid (2018 bis 2020).
2. Die DGG ist überparteilich und parteipolitisch unabhängig, religiös und weltanschaulich neutral.
3. Die DGG hat das Ziel, die Gartenkultur in Städten und Dörfern zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Sie hat weiter das Ziel, den Erhalt der Kulturlandschaft zu bewahren und zu fördern.
4. Ein besonderes Anliegen der DGG ist es, die Hinwendung des Menschen zur Natur wirksam und sichtbar zu begleiten. Sie entspricht damit den Zielsetzungen und Forderung der 'Grünen Charta von der Mainau' vom 20. April 1961.
5. Vorrangige Aufgaben der DGG sind:
 - die Mitwirkung beim Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum
 - die Förderung der Erhaltung und Pflege von Naturschätzen und Anlagen der Gartenkultur in Deutschland sowie in weiteren europäischen Ländern
 - das Heranführen jüngerer Generationen an das Naturerlebnis und die Vermittlung von Wissen über Flora und Fauna
 - die gemeinschaftliche Wahrnehmung und gemeinschaftliche Vertretung der Interessen der Mitglieder die enge Zusammenarbeit der in der DGG vereinigten Mitglieder bei der Realisierung von Projekten
6. Die Ziele der DGG werden insbesondere wahrgenommen durch



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

- die Durchführung von Tagungen, Besichtigungen, Vortragsveranstaltungen und Exkursionen, sowie die Unterstützung gesundheitsfördernder Maßnahmen i.S.d. Satzung
- die Durchführung und Förderung von Wettbewerben für Landschaft, Stadt und Dorf sowie Garten und Haus,
- der Förderung vorbildlicher Leistungen in der Gartenkultur in Form von Auszeichnungen, die Mitwirkung an Messen und Ausstellungen, soweit sie den Zielsetzungen der DGG entsprechen,
- die Anregung zu Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Gartenbaues, der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes,
- die Herausgabe von Veröffentlichungen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied der DGG können werden:

- Natürliche Personen
 - Juristische Personen
 - Sonstige Personenvereinigungen, soweit sie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts sind und sich zu den Zielsetzungen der DGG bekennen.
2. Die weiteren Details regelt eine Mitgliedschaftsordnung (welche auch Regeln über den Ausschluss aus der DGG, das Ruhen der Mitgliedschaft in der DGG und die Streichung von der Mitgliederliste der DGG enthalten kann), welche das Präsidium auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums erlässt und die den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben werden muss.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. Die DGG finanziert ihre Tätigkeit aus

- a. Beiträgen der Mitglieder,
- b. Umlagen,
- c. Zuwendungen, Sammlungen, Spenden,
- d. sonstigen Einnahmen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

3. Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entstehen kann. Die Höhe der Umlage darf den Betrag eines jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

4. Über die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge sowie über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind jährlich, jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres, im Voraus für das darauffolgende Jahr zu zahlen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGG besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der DGG.
8. Die DGG haftet nur mit ihrem Vermögen.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der DGG

1. Die Angelegenheiten der DGG werden von ihren Organen durch Beschlussfassung ihrer Mitglieder geregelt.
2. Die Organe der DGG sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - das Geschäftsführende Präsidium
3. Von allen Organen werden Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Stimmenthaltungen werden nicht angerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Beschlüsse sind für alle bindend. Beschlüsse, die der Satzung oder geltendem Recht widersprechen, sind ungültig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGG. Sie wird vom Geschäftsführenden Präsidium vorbereitet und einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im letzten Quartal des Jahres, statt.
Bei sich ergebender Notwendigkeit und schriftlicher Forderung mit Begründung durch mindestens 20 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Anträge, welche in die Rechte der Mitglieder eingreifen (Beitragserhöhungen, Beitragsordnung, Umlagen, sonstige Verpflichtungen) dürfen nur behandelt werden, wenn deren Aufnahme in die Tagesordnung mit der Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.
4. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form vom Geschäftsführenden Präsidium mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form vom Geschäftsführenden Präsidium mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Kein Vertreter kann mehr als insgesamt drei Stimmrechte ausüben. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden durch deren jeweiligen Bevollmächtigten vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

- das Fassen von Beschlüssen
 - die Bestätigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses, der Finanzberichte und Haushaltspläne und Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums.
 - die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen (mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder)
 - die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums
die Wahl der Revisoren
10. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung (welche keine Ergänzung der Tagesordnung notwendig machen) sind schriftlich zwei Wochen zuvor dem geschäftsführenden Präsidium vorzulegen.
11. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit Begründung jeweils spätestens bis zum 01. Juli eines jeden Jahres für die in der Regel im letzten Quartal des gleichen Jahres stattfindende Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen.
12. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden den Mitgliedsverbänden und den Einzelpersonen postalisch oder digital innerhalb von sechs Wochen zugestellt. Einwendungen zum Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium mündlich oder schriftlich geltend zu machen.
13. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
14. Vom Präsidium erlassene Vereinsordnungen sind jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Das Präsidium kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums alle notwendigen Vereinsordnungen erlassen, welche für den laufenden Betrieb notwendig sind und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und der Revisoren erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Wahlen eine Wahlkommission aus ihrer Mitte.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind einzeln zu wählen. Sind zwei Vizepräsidenten zu wählen, so geschieht dies in einem Wahlgang, in welchem jedes Mitglied zwei Stimmen hat. Gewählt sind in diesem Fall die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, welche jedoch jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangen müssen.
4. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Revisoren können im Block gewählt werden.
5. Die Durchführung von Wahlen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch erheben einer Stimmkarte. Fordern 20 % der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Wahl, so ist diese entsprechend durchzuführen.



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

6. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums, sind Ersatzwahlen anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Nachwahl gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
7. Nach Ablauf der Wahl bleibt das Präsidium auch nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung bis zum Abschluss der Wahl für ein neues Präsidium im Amt.
8. Das Ergebnis der Wahlen ist in einem Wahlprotokoll festzuhalten, das von der Wahlkommission zu unterschreiben ist.
9. Sofern es dem Präsidium zweckdienlich erscheint, kann es eine Mitgliederversammlung auch auf virtuellem Wege (Video-Konferenz) oder in hybrider Form (Video-Konferenz mit teilweiser persönlicher Präsenz) durchführen oder auch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung in Textform (textliche Abstimmung im offenen Verfahren) oder Schriftform (schriftliche Abstimmung im offenen Verfahren oder auch geheim) herbeiführen.
10. Grundsätzlich gelten dabei die für eine Mitgliederversammlung bei persönlicher Anwesenheit getroffenen Regelungen. Sofern diese nicht direkt anwendbar sind, sind sie sinngemäß anzuwenden.
11. Die Beschlussvorlage für eine Mitgliederversammlung ohne persönliche Präsenz wird allen Mitgliedern rechtzeitig und in entsprechender Anwendung der Einladungsregeln zur Mitgliederversammlung in Briefform mit einer Rücksendefrist von mindestens zwei Wochen ab Zustellung zur Stimmabgabe übersandt, wobei die Zustellung am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt gilt.
12. Zur Klarstellung muss die Eingangsfrist bei der Geschäftsstelle der DGG von 1822 nach dem Kalender bestimmt sein (Angabe eines Datums) und die Rücksendeadresse genau angegeben sein, wobei an die DGG vorab voradressierte Abstimmungszettel empfohlen werden.
13. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende dieser Frist bei der Geschäftsstelle der DGG von 1822 eingehen, werden nicht gezählt.
14. Können keine Gremiensitzungen stattfinden, sind auf Gremienebene (insbesondere Geschäftsführendes Präsidium und Präsidium) darüber hinaus auch Abstimmungen in Textform, d.h. per E-Mail möglich. Über die Anwendung dieser Bestimmung entscheidet für Abstimmungen im Geschäftsführenden Präsidium der Präsident, im Präsidium das Geschäftsführende Präsidium.
15. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich der Geschäftsstelle der DGG von 1822 mitzuteilen. Können Mitgliedschaftsrechte wegen Nichtmitteilung einer Anschriftenänderung nicht ausgeübt werden, kann dies im Übrigen ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht entgegengehalten werden.

§ 8 Geschäftsführendes Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind; darunter der Präsident oder der/die Vizepräsident(en).
2. Das Geschäftsführende Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Präsidiumsämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Geschäftsführenden Präsidium ausscheiden.



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

3. Das Geschäftsführende Präsidium ist für die Führung der laufenden Geschäfte der DGG verantwortlich.
Es setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - bis zu zwei Vizepräsidenten
 - dem SchatzmeisterDas Geschäftsführende Präsidium ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die Schriftführung kann durch ein Mitglied der Geschäftsstelle übernommen werden.
5. Das Geschäftsführende Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein.
6. Die Außenvertretung nach BGB § 26 wird durch den Präsidenten und den bzw. die beiden Vizepräsidenten wahrgenommen. Dabei wird die Vertretung wie folgt festgelegt:
 - der Präsident in Alleinvertretung
 - die Vizepräsidenten in gemeinsamer Vertretung. Ist nur ein Vizepräsident gewählt bzw. im Amt, so besteht für diese Alleinvertretungsbefugnis.Der bzw. die beiden Vizepräsidenten werden nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten tätig.
7. Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums bleiben jeweils bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt.
8. Die DGG unterhält eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben durch hauptamtliche Mitarbeiter erfüllt werden. Die Finanzierung des Aufwandes der Geschäftsstelle erfolgt über den Haushaltsplan der Gesellschaft und ist in diesem auszuweisen.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium unterstützt das Geschäftsführende Präsidium bei der Durchführung seiner Aufgaben und erarbeitet Empfehlungen für die Realisierung von Vorhaben. Es setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums,
 - aus den Präsidenten/Vorsitzenden der fünfzehn größten Mitgliedsverbände und Organisationen bzw. deren Bevollmächtigten,
 - gegebenenfalls weiteren, bis zu vier auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von diesen zu wählenden Präsidiumsmitgliedern
 - dem Beiratsvorsitzenden mit beratender Stimme.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Präsidiumsämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Präsidium ausscheiden.
4. Das Präsidium tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Wenn die Belange der Gesellschaft eine zwischenzeitliche Tagung erforderlich machen, so ist diese einzuberufen.
5. Das Präsidium kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen und geeignete Fachleute außerhalb der Gesellschaft mit der Erfüllung besonderer Aufgaben betrauen.
6. Verdienstvolle Präsidiumsmitglieder können in das Ehrenpräsidium der DGG berufen werden. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums können bei Bedarf durch den Präsidenten beratend zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden.



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

§ 10 Beirat

1. Die DGG beruft durch das geschäftsführende Präsidium einen Beirat. Der Vorsitzende des Beirates, den das geschäftsführende Präsidium bestellt, hat eine beratende Stimme im Präsidium und wird zu allen Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Der Beirat hat die Aufgabe das Präsidium bei der Realisierung der Aufgaben (§ 2) sowie zu Fragen der Geschäftsführung beratend zu unterstützen.
2. Der Beirat arbeitet auf der Grundlage der Beauftragung durch das Präsidium.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle der DGG wird durch einen Geschäftsführer oder einen Geschäftsstellenleiter geleitet.
2. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte nach Weisung und im Auftrage der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums.
3. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist er besonderer Beauftragter i.S.d. § 30 BGB. Dieser vertritt die Gesellschaft bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Das geschäftsführende Präsidium erteilt dem Geschäftsführer bzw. Geschäftsstellenleiter rechtsgeschäftliche Vollmacht. Grundlage hierfür ist der Anstellungsvertrag.
4. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Geschäftsstelle.
5. Personalentscheidungen werden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium der DGG getroffen.
6. Der Geschäftsführer bereitet sowohl die Jahresrechnung und den Haushaltvoranschlag als auch den Jahresbericht für das geschäftsführende Präsidium vor.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Pauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bzw. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) vergütet werden.
8. Die Entscheidung hierüber trifft das geschäftsführende Präsidium, sofern kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums betroffen ist. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums betroffen, entscheidet das Präsidium.
9. Notwendige Auslagen des Präsidiums, der Mitglieder und Mitarbeiter der DGG werden auf Antrag und gegen Beleg erstattet. Die Mitglieder und Mitarbeiter der DGG haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die DGG entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Jeder Erstattungsantrag ist vor dem Entstehen einer Erstattungsforderung dem Grunde und der Höhe nach durch Einwilligung des Schatzmeisters genehmigen zu lassen. Alle Aufwendungsersatzansprüche erfolgen analog dem Bundesreisekostenrecht und stehen stets unter Haushaltsvorbehalt.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

§ 12 Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Die DGG erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Sie erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
2. Den Kassenprüfern obliegt die regelmäßige Prüfung der Finanzarbeit des Präsidiums. Sie prüfen einmal im Jahr die Kassenführung und die Bücher. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
 - a. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
 - b. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Sprecher.
 - c. Die Kassenprüfer haben das Recht, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung der DGG teilzunehmen.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DGG werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb der DGG genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der DGG die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der DGG nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Den Organen der DGG, allen Mitarbeitern oder sonst für die DGG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus der DGG hinaus.
6. Im Zusammenhang mit ihren satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht die DGG personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in ihren Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von



Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die DGG entfernt vorhandene Fotos/Angaben von ihrer Homepage.

§ 14 Satzungsänderungen durch das Präsidium

1. Das Präsidium wird ermächtigt, eventuell notwendige, redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, welche zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister bzw. zur Erlangung oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist hierüber nach erfolgter Realisierung in geeigneter Form zu informieren.

§ 15 Auflösung / Liquidation

1. Zur Änderung des Zwecks der DGG ist entsprechend § 33 BGB eine 100-prozentige Zustimmung der Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung der DGG erfolgt durch Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten. Dabei ist es Voraussetzung, dass zu dieser Versammlung mehr als 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
3. Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und ein zweites, durch das Präsidium zu benennendes Mitglied, als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung der DGG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Naturerziehung von Kindern und Jugendlichen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist am **3. Juli 2022** von der Mitgliederversammlung in Konstanz-Mainau beschlossen worden. Sie trat mit ihrer Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg am 9.12.in Kraft.